

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Wilhelm D a c h w i t s - Essen,

Chefredakteur Paul B a e o k e r ,

Mitglied des preuss. Landtags-Berlin,

Pastor B e u t e l - Berlin,

Georg C l a s e n - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ton- und Lichtbildreklame A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Neue Arbeitskraft “

durch die ^{zur Vorführung vor Jugendlichen} Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerde -
führerin : L ö s o h e r und B r a u n mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreter der Beschwerdeführerin äusserten sich
sur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film -
prüfstelle Berlin vom 11. April 1930 - Nr. 25624 -
wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückge-
wiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen wirbt für das Nerven - und Sexual -
kräftigungsmittel „ Sexursan “ (Titel 4,5), das in allen
Apotheken erhältlich ist (Titel 6) und ist von der Prüf-

stelle

stelle wegen entsittlichender Wirkung verboten worden, weil Jugendliche dadurch veranlasst werden könnten, sich das Mittel zu verschaffen.

Aus der Tatsache, dass das Mittel für Jugendliche käuflich ist, kann nicht auf eine entsittlichende Wirkung des Bildstreifens, sondern es könnte höchstens darauf geschlossen werden, dass der Bildstreifen infolge des von ihm ausgehenden Anreizes geeignet sei, die Gesundheit Jugendlicher zu gefährden. Die Oberprüfstelle ist jedoch der Ansicht, dass vorliegend ausschliesslich der Verbotgrund der Phantasieüberreizung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes durchschlägt, weil durch den Gegenstand der Anpreisung die Phantasie Jugendlicher auf das Sexualgebiet hingelenkt und veranlasst wird, sich mit der ihr noch unbekanntem Frage der Sexualechwäche zu befassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Tindler



Beeger

Regierungsoberinspektor.